

Nachruf

Wilhelm Weizsäcker

(1886—1961)

Im Alter von 75 Jahren ist Prof. Dr. Wilhelm Weizsäcker in Heidelberg auf immer von uns gegangen. Tausende von Juristen, die einmal seine Schüler waren und jetzt verstreut in Deutschland, Österreich und anderwärts leben, gedenken in treuer Dankbarkeit dieses hervorragenden Lehrers. Alle, die ihn näher kannten, wissen seine aufrechte Gesinnung und seinen lautereren Charakter zu schätzen. Die Zeitschrift für Ostforschung hat einen wertvollen Mitarbeiter verloren.

Wilhelm Weizsäcker wurde am 2. November 1886 in Prag geboren. Er studierte Jura und doktorierte 1909 in Rechtswissenschaft. Zunächst wurde er Richter, zuerst im nordböhmischem Braunkohlengebiet von Bilin. Aber bald begann er neben seiner praktischen Tätigkeit rechtshistorische Studien. Bereits im Jahre 1913 erschien seine Arbeit „Das deutsche Recht der deutschen bäuerlichen Kolonisten in Böhmen und Mähren im 13. und 14. Jahrhundert“. Damit wandte er sich einem Arbeitsfeld zu, das er wie kaum ein anderer vor ihm und neben ihm in zahlreichen grundlegenden Abhandlungen und monographischen Veröffentlichungen bestellt hat: das mittelalterliche deutsche Recht Böhmens und Mährens und ihrer Nachbarräume.

Im Jahre 1922 habilitierte sich Weizsäcker an der Deutschen Karls-Universität Prag. Von 1926 bis 1945 war er Professor für deutsche und böhmische Rechtsgeschichte und für Bergrecht an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät dieser Universität, von 1926 bis 1930 als außerordentlicher, von 1930 an als ordentlicher Professor. Nur zwei Jahre, von 1941 bis 1942, lehrte er an der Wiener Universität. Dann folgte er einer Rückberufung nach Prag und war dort schließlich der letzte Dekan der Juristischen Fakultät der Deutschen Universität. Bei Kriegsende mußte er das Schicksal seiner sudeten-deutschen Landsleute teilen. Als Vertriebener kam er nach München. Aber er verlor trotz bitterster Not nicht seine positive Einstellung zum Leben. Als ich — ehemaliger Schüler und späterer Kollege Prof. Weizsäckers — ihn damals einmal besuchte, sprach er nicht von der Not und den Sorgen des Alltags, die ihn so augenfällig umgaben und die er wie kaum ein anderer durch tatkräftige Mitarbeit in den verschiedensten Hilfsorganisationen zu mildern bestrebt war, sondern nur von seinen wissenschaftlichen Plänen, von seinen Forschungen und Arbeiten. Ab 1949 war er wissenschaftlicher Mitarbeiter beim „Deutschen Rechtswörterbuch“ in Heidelberg. Am 3. Oktober 1950 wurde er zum Honorarprofessor ernannt und am 29. Juli 1958 erhielt er die Rechtsstellung eines emeritierten ordentlichen Professors der Universität Heidelberg.

Fast 120 wissenschaftliche Abhandlungen, meist rechtsgeschichtlicher Art, stammen aus seiner Feder. Mit besonderer Liebe ging er in tiefeschürfenden Untersuchungen den engen Wechselbeziehungen zwischen der deutschen und böhmischen Rechtsgeschichte nach, immer bestrebt, sie auch in die Gesamtheit zwischenvölkischer Beziehungen einzubetten. Wie kaum einem anderen war ihm auch die tschechische Rechtsgeschichte vertraut. Bis in die letzten Lebensstage

hinein war er bemüht, sich gerade darin auf dem laufenden zu halten. Manch notwendige Besprechung in dieser Zeitschrift, die sonst anders wegen sprachlicher Hindernisse nicht unterzubringen war, stammt aus seiner Feder, auch darin der wissenschaftlichen Jugend ein Beispiel gebend, daß sprachliche Schwierigkeiten überwunden werden müssen, wenn es gilt, zu den Quellen wissenschaftlicher Erkenntnis gerade in einem von mehreren Völkern besiedelten und kulturell gestalteten Raum wie Böhmen, Mähren und Schlesien vorzudringen.

Die rechtliche Landeskunde Ost-Mitteleuropas in der Zwischenkriegszeit ist, auch in ihren kartographischen Versuchen, mit seinem Namen unlösbar verbunden. Sie hat er in mehreren größeren Untersuchungen und gewichtigen Darstellungen grundlegend gefördert. Unter diesen seien hier genannt: „Die Landfremden im böhmischen Stadtrecht der vorhussitischen Zeit“ (1924), „Das Sächsische Bergrecht in Böhmen“ (1929), „Das Joachimsthaler Bergrecht des 16. Jhs.“ (1929), „Das Graupner Bergbuch von 1530“ (1932), „Die Rechtsgeschichte von Stadt und Bezirk Komotau bis 1605“ (1935), dann die wertvolle und stoffreiche Sammlung „Magdeburger Schöffensprüche und Rechtsmitteilungen für den Oberhof Leitmeritz“ (1943) und (zusammen mit O. Peterka, 1944) „Beiträge zur Rechtsgeschichte von Leitmeritz“. Mit der zeitgenössischen Rechtsentwicklung beschäftigte sich sein mit K. Zimmer verfaßtes Werk „System des tschechoslowakischen Bergrechts unter Berücksichtigung des österreichischen“ (1933).

Nach dem letzten Kriege gab er im Rahmen der Schriftenreihe des Göttinger Arbeitskreises eine in zwei Auflagen erschienene, sich an einen breiteren Leserkreis wendende „Geschichte der Deutschen in Böhmen und Mähren“ heraus. Wiederholt befaßte er sich mit der Geschichte der Prager Deutschen Karls-Universität; auch seine letzte Arbeit war diesem Thema gewidmet. In zahlreichen Abhandlungen wandte er sich gegenwartsnahen Fragen zu oder stellte die Entwicklung des geltenden deutschen Rechts aus seinen historischen Wurzeln dar. Daß er auch aufgeschlossen für die Rechtsgeschichte seiner neuen Heimat war, zeigt das von ihm mit Fritz Kiefer herausgegebene Werk über die „Pfälzischen Weistümer“. Im Jahre 1960 schließlich erschien als Veröffentlichung des Collegium Carolinum sein „Quellenbuch zur Geschichte der Sudetenländer“.

Die wissenschaftliche Persönlichkeit Wilhelm Weizsäckers aber wäre nicht voll erfaßt, wollte man hier nicht anerkennend und dankbar auch einer anderen Seite seiner Leistung und seines Wesens gedenken, nämlich seiner tätigen und immer gesuchten Mitarbeit in den verschiedensten wissenschaftlichen Organisationen in Prag, Breslau, Marburg a. d. Lahn und Heidelberg. Das gilt für den Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen genauso wie für die Historische Kommission für Schlesien, zu deren angesehensten Mitgliedern er gehörte, oder dem Johann Gottfried Herder-Forschungsrat, den er 1950 mitbegründete, ganz zu schweigen von seiner unermüdlichen Mitarbeit in der Historischen Kommission für die Sudetenländer, dem Adalbert-Stifter-Verein und dem Collegium Carolinum in München.

Mit Wilhelm Weizsäcker haben die Rechtsgeschichte und die Ostforschung einen großen Gelehrten verloren, viele Leser und Mitarbeiter dieser Zeitschrift

einen aufrichtigen Freund, seine zahlreichen Schüler einen stets gütigen und hilfsbereiten Lehrer. Die Lücke, die sein Tod in der deutschen Rechtsgeschichte Ost-Mitteleuropas hinterläßt, wird nicht zu schließen sein. Denn mag auch in manchem sich die heutige Forschung einer anderen Sicht zuwenden, wie etwa in der Geschichte des frühmittelalterlichen Städtewesens im östlichen Mitteleuropa, so bleibt doch eines bestehen, daß sie auch darin, wie etwa in der stärker funktionellen Fassung des Stadtbegriffs, der grundlegenden Kenntnisse und der klaren rechtsgeschichtlichen Begriffsbildung von Persönlichkeiten, wie Wilhelm Weizsäcker, nicht wird entbehren können.

Erich Schmied

Mitteilung

Die bronzezeitlichen Hortfunde in Schlesien

(mit 6 Karten — nach S. 64 — und 17 Abb. am Schluß des Heftes)

Die folgenden Ausführungen über Gruppierungen und Deutung der bronzezeitlichen Hortfunde in Schlesien gründen sich auf die Arbeiten „Schlesische Hortfunde aus der Bronze- und frühen Eisenzeit“ von H. Seger¹, „Oberschlesische Bronzeschwerter“ von F. Pfützenreiter² und „Die bronzezeitlichen Hortfunde der Preußischen Oberlausitz“ von O. F. Gandert.³ Die Hauptbedeutung kommt der Arbeit von H. Seger zu. Das von den drei Verfassern vorgelegte Material konnte um einige Funde erweitert werden⁴, wodurch jedoch das Ergebnis der Untersuchung nicht beeinflußt worden ist. Auch soll damit kein Anspruch auf Vollständigkeit verbunden werden.

Als Hortfunde gelten in den folgenden Darlegungen alle Sammelfunde sowie einzeln und paarweise aufgefundene Gegenstände, bei denen es sich nicht um Grabbeigaben handelt und für die wahrscheinlich ist, daß ihr einstiger Besitzer sie dem Erdboden anvertraute, „entweder um sie vor fremdem Zugriff zu schützen oder sich durch ihre Opferung der göttlichen Gunst zu versichern.“⁵ Es wird also in erster Linie darauf zu achten sein, ob der Hortcharakter der Funde jeweils als genügend gesichert angesehen werden darf. Der gesicherte Bestand wird dann auf räumliche und zeitliche Gruppierungen hin untersucht, wobei mehr der aus dem Material selbst erwachsenden Gliederung stattgegeben wird als der Verknüpfung mit dem Montelius-Schema.

Die kartographische Darstellung des Materials richtet sich nach seiner zeitlichen Gruppierung. Es sei in dieser Hinsicht vorweggenommen, daß sich wie bei den Grabfunden der ostdeutschen Bronzezeit⁶, so auch bei den Hort-

1) in: *Altschlesien* 6 (1936), S. 85 ff.

2) ebenda, S. 75 ff.

3) ebenda, S. 183 ff.

4) Im folgenden werden die in den drei genannten Arbeiten aufgeführten Funde nicht besonders zitiert werden, sondern nur die neu hinzugekommenen.

5) in: *Altschlesien* 6 (1936), S. 86 (H. Seger).

6) Eine Übersicht ist am besten zu gewinnen in W. Frenzel, *Bilderhandbuch zur Vorgeschichte der Oberlausitz*, Bautzen 1929, und in K. H. Marschallack, *Urgeschichte des Kreises Luckau*, Kirchhain 1944.